

Werk

Titel: Nr. 1, 1. Januar 1867

Jahr: 1867

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?751181390|LOG_0007

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de



Bureau-Blatt

für

gerichtliche Beamte.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlags-handlung.

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats
zum Preise von 10 Sgr. pr. Quart.

Berlin, Dienstag, 1. Januar 1867.

Alle R. Postämter und alle Buch-
handlungen nehmen Bestellungen an.

Amtliche Nachrichten.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

I. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:
dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzlei-Rath **Siegesmund** in
Glogau den rothen Adler-Orden 4. Klasse;
dem Appellationsgerichts-Kanzlisten, Kanzlei-Sekretär **Vobe**
in Raumburg a. S. das Allgemeine Ehrenzeichen;
den nachstehenden Justiz-Subalternbeamten, welche bei dem jezt
beendigten Kriege gegen Oesterreich und dessen Verbündete
zum Militärdienst eingezogen gewesen sind, und zwar:
den rothen Adlerorden 4. Klasse mit Schwertern:
dem Bureau-Diätar **Willenberg** beim Appellationsgericht in
Posen;

den rothen Adlerorden 4. Klasse:

dem Bureau-Diätar **Schach** beim Kreisgericht in Grossen;
den Königl. Kronen-Orden 4. Klasse mit Schwertern:
dem Bureau-Diätar **Dengler** aus Glogau (z. Z. im Bureau
des Justiz-Ministeriums);

den Königl. Kronen-Orden 4. Klasse:

dem Rassen-Diätar **Karbaum** beim Kreisgericht in Eisenburg;
das Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse:
dem Civil-Supernumerar **Stiskowski** beim Kreisgericht in
Graudenz;
den Hülfschreibern **Wisniowski** beim Kreisgericht in Heils-
berg und **Wicht** beim Kreisgericht in Giesleben
zu verleihen.

Dem Bureau-Assistenten **Zastrau** in Breslau ist bei seiner
Pensionirung der Titel „Kanzlei-Sekretär“ beigelegt worden.

II. Ernannt:

a. der Kreisgerichts-Sekretär **ic. Luther** in Wanzleben zum
Salarienklassen-Rendanten beim Stadt- und Kreisgericht in
Magdeburg.

b. zu Sekretären:

der Bureau-Assistent **Strobel** beim Kreisgericht in Sensburg;
der Bureau-Assistent **Stoc** beim Kreisgericht in Gräg;
der Civil-Supernumerar und Kalkulator **Brandt** beim Kreis-

gericht in Wanzleben, zugleich zum Salarienklassen-Kontro-
leur und Sportel-Revisor;

der Bureau-Assistent **Dahlmann** beim Kreisgericht in Iserlohn;
der Bureau-Assistent **Krumpelmann** bei der Gerichts-Kom-
mission in Witten (Kreisgericht Bochum).

c. zu Bureau-Assistenten:

der Civil-Supernumerar **Müller** beim Kreisgericht in Sensburg;
der Bureau-Diätar **Plagemann** beim Kreisgericht in Wanz-
leben;

der Bureau-Diätar **Thiemann** beim Kreisgericht in Duisburg;
der Bureau-Diätar **Wieser** beim Kreisgericht in Dortmund.

d. zu Kanzlisten:

der Kanzlei-Diätar **Selke** beim Appellationsgericht in Ma-
rienwerder, definitiv;

der Kanzleigehülfe **Paulick**, genannt **Pflug**, beim Kreisgericht
in Cottbus.

III. Versetzt:

der Sekretär **Proschwitz** in Cottbus an die Gerichts-Depu-
tation in Hoyerswerda (Kreisgericht Spremberg);

der Sekretär **Bayer** in Samter an das Kreisgericht in Kempen;
der Sekretär **Rehmann** in Menden an das Kreisgericht in
Hamm;

der Sekretär **Heierhoff** in Hamm an das Kreisgericht in
Essen;

der Sekretär **Düchting** in Iserlohn an die Gerichts-Kom-
mission in Menden (Kreisgericht Iserlohn);

der Bureau-Assistent **Mensch** in Schrimm an das Kreisgericht
in Meseritz;

der Bureau-Assistent **Müller** in Gröningen an das Kreisge-
richt in Quedlinburg, unter Uebertragung der Funktion als
Depositalklassen-Rendant;

der Bureau-Assistent **Löwenthal** in Aschersleben an die Ge-
richts-Kommission in Gröningen (Kreisgericht Halberstadt);

der Kanzlist **Possardt** in Cottbus an das Kreisgericht in Frank-
furt a. D.

IV. Ausgeschieden:

der Sekretär, Kanzlei-Rath von Wilczewski in Grätz;
 der Sekretär, Kanzlei-Rath Schiedek in Münsterberg;
 der Bureau-Assistent Zastrau in Breslau;
 der Bureau-Assistent Siemenroth in Meseritz, sämmtlich mit Pension;
 der Bureau-Assistent Müller in Stalsgirren;
 der Appellationsgerichts-Bureau-Diätar Karow in Stettin auf seinen Antrag.

Gestorben.

die Sekretäre Heller in Wischna, Schneddenburg in Prenzlau,

Brüning in Neu-Ruppin, Thomas in Pitschallen, Bienert in Wohlau, Hartmann in Rogasen und Möller in Plettenberg;

der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Kishauer in Frankfurt a. O.;

die Bureau-Assistenten Mähler in Namslau, Schumann in Frankenstein und Nitschke in Hermsdorf;

der Appellationsgerichts-Kanzlist Radede in Stettin;

der Bureau-Diätar Knab in Trebnitz.

Gesetze, Reskripte und Verordnungen.

Gesetz, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages.

Vom 22. Dezember 1866. (Ges.-Samml. S. 811.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen, verordnen für alle Landestheile, in welchen das Gesetz über den Ansat und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 622) Geltung hat, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Zuschlag von sechs Silbergroschen, welcher nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851. (Ges.-Samml. S. 622.) — Vorbemerkungen Nr. III. — von jedem vollen Thaler eines zu erhebenden Gerichtskosten-Betrages in Ansatz kommt, wird für Akte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und für Requisitionssachen vom 1. Januar 1867 ab zum halben Betrage, vom 1. Juli 1867 ab überhaupt nicht mehr erhoben. In gleicher Weise fällt derselbe für Akte der streitigen Gerichtsbarkeit und für Untersuchungssachen vom 1. Juli 1868 ab zur Hälfte, vom 1. Juli 1869 ab ganz fort.

§. 2.

Die Bestimmung des §. 1 kommt in jedem der genannten Jahre bei den vom 1. Januar, beziehungsweise 1. Juli ab zur Festsetzung gelangenden Kostenliquidationen zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Spenpliz. v. Mühler.
 Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Allgemeine Verfügung vom 10. Dezember 1866, — (Just.-Min.-Bl. von 1866 S. 330) betreffend die Berechnung der Entfernungen bei Dienstreisen der Staatsbeamten, insoweit dabei angefangene Viertelmeilen in Betracht kommen.

Allerhöchster Erlass vom 10. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 151).

Nach §. 3 Nr. 1 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 soll bei Vergütung der Sätze, welche von den Staatsbeamten bei Dienstreisen an Fuhrkosten liquidirt werden dürfen:

jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet werden.

Diese Bestimmung hat eine verschiedene Auslegung gefunden, indem die Abrundung nach Viertelmeilen von einzelnen Behörden für die an einem und demselben Tage zurückgelegten Entfernungen zusammen, oder bei unterbrochenen Eisenbahntouren, wenn dieselben auch an einem und demselben Tage zurückgelegt waren, für jede Strecke besonders, von anderen aber nur nach Beendigung einer ganzen Dienstreise für die Summe aller Entfernungen zugelassen worden ist.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hat das Königliche Staats-Ministerium auf Veranlassung der Königlichen Ober-Rechnungskammer sich dahin entschieden, daß die im §. 3 Nr. 1 a. a. D. vorgeschriebene Abrundung der Entfernungen auf volle Viertelmeilen für die Hinreise und für die Rückreise besonders, und zwar

für die Wegstrecken, welche einerseits auf Eisenbahnen beziehungsweise Dampfschiffen, andererseits mit sonstigen Transportmitteln zurückgelegt worden sind, je einmal stattzufinden hat. —

Rücksichtlich der Dienststreifen nach verschiedenen Zielpunkten (sogenannten Rundreisen), bei welchen eine Hinreise und eine Rückreise nicht erkennbar ist, hat es dagegen nicht zweifelhaft sein können, daß für jede solche Reise die Abrechnung auf Viertelmeilen für die von dem betreffenden Beamten bis zur Rückkehr in seinen Wohnort überhaupt zurückgelegten Entfernungen, je nach den vorbezeichneten beiden Kategorien von Transportmitteln, nur einmal erfolgen darf.

Berlin, den 10. Dezember 1866.

Der Justiz-Minister.

Graf zur Lippe.

Staatshaushalts-Etat pro 1867.

Durch das Gesetz vom 22. Dezember 1866 (Ges.-Samml. S. 812) ist der Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1867 festgestellt worden und es wird nunmehr die Ausführung desselben vom 1. Januar 1867 ab erfolgen.

Hinsichtlich der Unterbeamten, soweit deren Besoldungen bereits pro 1867 erhöht werden, wird muthmaßlich eine Feststellung der Normalgehaltsbeträge der verschiedenen Kategorien stattfinden, um eine Grundlage für die zu bewilligenden Zulagen zu bilden.

Gehaltsfrage.

(Aus Hinterpommern. — Von den Subalternbeamten eines Kreisgerichts.)

Bei der Berathung des Staatshaushalts-Etats pro 1867 ist das Bedürfniß zur Aufbesserung der Gehälter sämtlicher Beamten anerkannt worden, am Meisten aber ist den Kreis-Sekretären das Wort geredet und der von dem Abgeordneten, Landrath Hoffmann, gestellte Antrag:

die Kreis-Sekretäre mit den Regierungsbeamten im Gehalte gleichzustellen, angenommen worden.

Dieser Antrag ist dankenswerth und begründet; ebenso billig dürfte es aber auch sein, daß die Bureau-Beamten der Gerichte 1. Instanz mit den Beamten der Appellationsgerichte im Einkommen gleichgestellt werden, und daß das Gehalt der Rendanten ebenso bemessen werde, wie das der Kreissteuer-Einnehmer und der Hauptzoll-Amts- und Proviant-Amts-Rendanten.

Ein derartiger, dem Interesse der Justiz-Subalternbeamten entsprechender Antrag ist in dieser Saison nicht gestellt, vielmehr nur im Allgemeinen der Antrag des Abgeordneten v. Bonin:

die Gerichts-Subalternen besser zu besolden, angenommen worden.

Wir dürfen zwar annehmen, daß bei der successive zur Ausführung gelangenden Erhöhung der Beamtenbesoldungen auch die Bureaubeamten der Gerichte erster Instanz Berücksichtigung finden werden; daß aber bei

dieser Gelegenheit in ihrem Interesse nach dem Vorgange bei den Kreis-Sekretären die oben erwähnte Gleichstellung stattfinden werde, das bezweifeln wir, weil bisher kein Anlaß zu einer Erörterung der in Betracht kommenden Verhältnisse gegeben ist. Darum möchte es nothwendig sein, daß bei den Appellationsgerichten beantragt werde, diese Gleichstellung und die darauf beruhende Erhöhung der Durchschnittsgehaltsätze dem Herrn Justiz-Minister zur Erwägung zu unterbreiten.

Die Verschiedenheit in den Gehalten der Beamten der Regierungen und der Appellationsgerichte einerseits, und der Kreis-Sekretäre resp. der Subalternbeamten der Gerichte 1. Instanz andererseits, beruht muthmaßlich auf der Annahme, daß jene bei den Provinzialbehörden, diese aber nur bei den Lokalbehörden fungiren. Hinsichtlich der Kreis-Sekretäre wird die Rechtfertigung der Erhöhung des Gehalts in ihrem Range gefunden werden, weil diesen Beamten der Rang der Regierungs-Sekretäre beigelegt ist. Es fragt sich, ob nicht für die Beamten der Gerichte 1. Instanz ebenfalls ein höherer Rang in Anspruch genommen werden kann?

Bei der auf der Verordnung vom 2. Januar 1849 beruhenden Verfassung der Gerichte 1. Instanz kann es keinem Bedenken unterliegen, daß dieselben über den Lokalbehörden stehen. Die Wirksamkeit der Kreisgerichte beschränkt sich nicht auf die Einwohner eines bestimmten Ortes, sie erstreckt sich vielmehr, wie die der Landräthe, auf einen ganzen, hinsichtlich seiner Grenzen meistens mit dem landrathlichen Kreise übereinstimmenden Bezirk. Es unterscheiden sich hierin die jetzigen Gerichte von den früheren Untergerichten, bei denen die Beamten einen, den damaligen Verhältnissen entsprechenden niedrigeren Rang hatten; in diesem Unterschiede liegt aber zugleich ein triftiger Grund, daß auch den Kreisgerichts-Sekretären ein höherer als der bisherige Rang, d. h. der Rang der Subalternen bei den Obergerichten beigelegt werde, um so mehr, als auch die Direktoren der Gerichte denselben Rang haben, welcher den Landräthen beigelegt ist, und

als die Subalternen der Appellationsgerichte keine bessere Qualifikation nachzuweisen und keine größere Verantwortlichkeit zu übernehmen haben, wie die Subalternbeamten bei den Gerichten I. Instanz.

Fehlt hiernach schon in objektiver Beziehung der Grund zu einer verschiedenen Behandlung der in Rede stehenden Beamten, so dürfte der Wegfall der ersteren mehr noch in subjektiver Beziehung begründet sein. Wir sind weit davon entfernt, den Umfang der Qualifikation der Kreis-Sekretäre nach engen Grenzen zu bemessen, Thatsache aber ist es, daß solche sehr viel leichter zu erlangen ist, wie die eines Gerichts-Sekretärs. Während für jene einfach die praktische Beschäftigung bei einer Provinzialbehörde genügt, wird von den gerichtlichen Subalternbeamten, mit Rücksicht auf die Vielseitigkeit ihrer Arbeiten, das Bestehen mehrerer Prüfungen verlangt. Diese Bedingung trägt mit dazu bei, daß die Beförderung zum Sekretär erst nach einer langen Reihe von Jahren, vom Eintritt in den Staatsdienst an gerechnet, stattfindet. Daraus folgt aber unzweifelhaft, daß die Stellung der Gerichts-Sekretäre, wenn nicht eine größere, doch mindestens eine der Stellung der Kreis-Sekretäre gleiche Bedeutung hat.

Zu diesen Gründen gesellt sich derjenige, welcher auf dem Gehalts-Unterschiede selbst beruht.

Sofern künftig die Kreis-Sekretäre an Gehalt ein Minimum von 500 Thalern und ein Maximum von 1000 Thalern beziehen, würde sich gegen den Maximal-Betrag der Besoldung eines Kreisgerichts-Sekretärs von 650 Thalern eine Differenz von 350 Thlr. ergeben. Das Bestehen eines so erheblichen Unterschiedes würde aber für die gerichtlichen Beamten um so härter sein, als sie ebenso wie die Kreis-Sekretäre an Orten in der Provinz beschäftigt sind.

Die Erhöhung des Gehalts der Sekretäre würde selbstredend eine den Verhältnissen entsprechende Verbesserung der Gehalte der übrigen Subalternbeamten zur Folge haben.

Diese dargestellten Thatsachen würden nach unserer Ansicht geeignet sein, den Eingangs gedachten Antrag zu begründen.

Rechtspruch.

Das Strafverbot gegen das zu hohe Aufstauen des Wassers bei den Mühlen trifft nicht nur den Eigenthumsbesitzer, sondern auch den Pachtbesitzer der Mühle. (Vorfluths-Gesetz vom 15. November 1811 §§. 8, 9 Ges.-Samml. S. 352.) Erkenntnis des Königl. Ober-Tribunals vom 17. Oktober 1866. (Just.-Min.-Bl. von 1866 S. 331.)

Das Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung pro 1866 enthält:

S. 211 die Verfügung des Ministers des Innern vom 10. November 1866, — wonach zwar die Gesetze vom 31. Dezember 1842 in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Ländern als ohne Weiteres eingeführt nicht zu betrachten, die Angehörigen jener Länder jedoch als Ausländer nicht ferner zu behandeln sind;

S. 214 die Verfügung des Ministers des Innern vom 9. Oktober 1866, — wonach die Verpflichtung der Offiziere und Mannschaften der Landwehr bei Mobilmachungen während der Einziehung

- a. hinsichtlich der Kommunalsteuer ruht,
- b. hinsichtlich der auf den Grundbesitz oder das Gewerbe gelegten Kommunallasten fortbesteht;

S. 227 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1866, die Einführung der preussischen Militär-Straf- und Disziplinar-Gesetze in den neuen Landestheilen betreffend;

S. 229 die Verfügung der Minister des Krieges und des Innern vom 10. September 1866, — wonach junge Leute, welche in der Minderjährigkeit ihrem ohne Konsens ausgewanderten Vater ins Ausland gefolgt sind und die Abwesenheit ihrer Eltern von Preußen länger als 10 Jahre getheilt haben, bei ihrer Rückkehr nach Preußen zum Militärdienst nicht heranzuziehen sind;

S. 231 die Verfügung des Kriegs-Ministers vom 29. Oktober 1866, wegen Ausführung des Gesetzes, betreffend die Pensions-Erhöhung für die im Kriege invalide gewordenen u. Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militärbeamten; ferner die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militär-Personen desselben Ranges.

Briefkasten.

An N. N. u. in C. Wir hoffen, Ihren Absichten entsprochen zu haben und wünschen, daß die erforderliche Regsamkeit entfaltet werde.

An A. in R. Welche Behörden als unmittelbar vorgeordnete Dienstbehörden zu betrachten sind, finden Sie selbst unzweifelhaft. Im weiteren Sinne bilden solche z. B. hinsichtlich der Kauttionen (Allerh. Ordre vom 15. April 1837 Ges.-Samml. S. 73), hinsichtlich der unfreiwilligen Pensionierung (§. 89 des Ges. vom 21. Juli 1852 Ges.-Samml. S. 465), unbedenklich das Appellationsgericht; eine andere Auslegung würde nicht richtig sein.

Commentar zu den Gerichtskosten Gesetzen.

(Fortsetzung von S. 140 de 1866.)

Stirbt ein Pflegebefohlener, dessen Vermögen vom Gericht aufbewahrt resp. verwaltet wird, so genügt zur Ausantwortung der Theile an die majorannen Erben, deren Legitimation, weil das Vermögen des Verstorbenen und die Quoten der Erben feststehen. Außer den Kosten §§. 42 und 43 des Tarifs sind daher nur die nach Tabelle 1 Kol. 1. zulässigen Pauschätze zu erheben. Ist jedoch unter Umständen eine besondere Ermittlung des Nachlasses resp. eine Erbtheilung nothwendig, so müssen selbstredend auch noch die Kosten für die betreffenden Geschäfte liquidirt werden.

Die beglaubigten Abschriften der den Interessenten auf ihren Antrag, also nicht in Folge des gewöhnlichen Geschäftsganges, zurückgegebenen, von ihnen zum Zweck der Legitimation eingereichten Atteste, welche bei den Akten zurückbehalten werden, treten an die Stelle der Original-Atteste; es sind dafür die im §. 63 des Tarifs bestimmten Schreibgebühren zu liquidiren (bei Attesten, zu denen ein Stempel verwendet ist, auch der Betrag des tarifmäßigen Stempels).

Werden nachträglich aus reponirten oder auch aus kurrenten Nachlaß resp. Vormundschafts-Akten Erbeslegitimations-Atteste extrahirt und erteilt, so sind nur die gedachten Schreibgebühren, die Beträge der Ausfertigungsstempel aber weder in diesem Falle noch bei der Ertheilung von Duplikaten zu berechnen, weil die Unikate selbst dem Stempelansatz nicht unterliegen. Der Art. 21 des Ges. vom 9. Mai 1854 kann auf derartige Atteste keine Anwendung finden.

Sollte es noch vorkommen, daß ein Erbeslegitimations-Attest auf Grund von Erbeserklärungen ausfertigt würde, für welche die Kosten nach der früheren Sporteltaxe erhoben waren, so sind die Sätze §. 16 des Tarifs nebst Stempel zu liquidiren.

Im Uebrigen enthalten die Sätze Tabelle 1 Kol. 1. und II. zugleich den Betrag des Stempels zur Ausfertigung.

Zu §. 4.

Die Ermittlung und Feststellung eines Nachlasses, d. h. der Aktiv- und Passivmasse, begreifen diejenigen Geschäfte in sich, welche die behufs der Theilung nothwendige Ermittlung in der Beziehung bezwecken, was an Grundstücken, an ausstehenden Forderungen, an baarem Gelde, Mobilien u. s. w., und was an Schulden zum Nachlaß gehört und wie viel der Geldwerth des letzteren beträgt.

Dahin gehören:

a) die Seitens des Gerichts bewirkte Inventur, resp. die Prüfung der gemäß §. 378, Tit. 18, Th. II.

des A. L. R. erfordernten, oder aus eigener Bewegung eingereichten Inventarien, sowie die Taxation der Nachlaßgrundstücke, oder die Ergänzung eingereichter unvollständiger Inventarien und Taxen, verbunden mit den der Sachlage entsprechenden Ermittlungen und Feststellungen;

b) die eidliche Manifestation des Nachlasses (A. L. R. II. 18 §. 389), oder doch die Verhandlung hierüber, wenngleich die Ableistung des Manifestationseides unterbleiben sollte;

c) die gestattete Niederlegung eines versiegelten Privat-Inventariums beim vormundschaftlichen Gericht;

d) die Einforderung des Inventariums von einem, von den vorgeschriebenen Einschränkungen befreiten Vormunde.

Dagegen sind Kosten nicht zu liquidiren, wenn der Erblasser seine minorennen Kinder in dem hinterlassenen Testamente für großjährig erklärt hat und wegen Regulirung des Nachlasses nichts weiter geschieht, selbst wenn das Inventarium schon erfordert sein sollte.

2. Unter Sicherstellung, welche den Kostenansatz rechtfertigt, ist die Thätigkeit des Nachlaß resp. Vormundschaftsrichters zu verstehen, welche die Erhaltung des Nachlasses bis zur Ermittlung und Feststellung der Erbmasse bezweckt, also darauf abzielt, die Disposition der Interessenten oder dritter Personen über die einzelnen, zum Nachlaß gehörigen Objekte thatsächlich auszuschließen. Sie besteht in der Ausführung besonderer, in die äußere Erscheinung tretenden Maßregeln und muß von Amtswegen bewirkt werden, wenn sich zum Nachlasse kein Erbe meldet, oder die bekannten oder vermutheten Erben abwesend sind (A. L. R. I. 9 §. 460), oder wenn Personen, die unter Vormundschaft zu stellen sind, sich unter den Erben befinden (a. a. Orte §. 461 u. II. 18 §. 351). Demzufolge hat in gesetzlicher Vertretung des ordentlichen Nachlaßrichters der Richter desjenigen anderen Ortes, an welchem sich ein sicher zu stellender Nachlaß theilweise befindet, von Amtswegen die Sicherstellung zu bewirken. Es gehört dahin insbesondere die Siegelung des Mobiliars (A. L. R. I. 9 §. 460, II. 18 §. 646 und A. G. D. II. 5 §. 4), welche jedoch nicht erforderlich ist, wenn ein Ehegatte im Sterbehaufe ist (a. a. D. §§. 462 und 371), oder falls der Erblasser solche durch letztwillige Verordnung untersagt hat; ist die Siegelung selbst unterblieben, weil dem Gerichte keine Anzeige von dem Tode gemacht ist, so können keine Kosten liquidirt werden.

Ob und in welcher Art anderweit eine Sicherstellung zur Ausführung gebracht ist, muß nach den vorliegenden

Umständen und der durch diese Maßregel beabsichtigten Zwecke beurtheilt werden.

Die Prüfung der Sicherheit ausstehender Kapitalien, die Sorge für die Nutzbarmachung der Grundstücke u. s. w., auch dann, wenn der Nachlaß durch einen Dritten aufbewahrt wird, erfolgen im Interesse der Pflegebefohlenen, bezwecken also nur die Wahrung des vormundschaftlichen Interesses und bilden keine, dem Kostenansatz unterworfenene Sicherstellung.

3. Die Voraussetzung einer Aufbewahrung des Nachlasses ist vorhanden, wenn baare Gelder, Pretiosen, geldgleiche auf den Inhaber lautende Papiere zum Depositorium eingezogen, beziehungsweise Dokumente über hypothekarisch versicherte Kapitalien zur Dokumenten Asservation genommen werden.

Die betreffenden Sätze werden hinsichtlich derjenigen Gegenstände nur einmal erhoben, bei denen die Sicherstellung mit der Aufbewahrung zusammenfällt.

Auch sind die Sätze von baaren Geldern, welche nach ihrem Eingange belegt und demnächst wieder eingezogen werden, nur einmal zu liquidiren.

Die Aufbewahrung der Besizddokumente über Grundstücke ist nicht kostenpflichtig.

Zu §. 5.

Die Erbtheilung ist eine vollständige oder ideelle. Erstere umfaßt nach §. 12 Tit. 46 Th. 1. der A. G. D. die Bestimmung der Art der Theilung, die Ausmittelung des jedem einzelnen Erben zustehenden Quantum und gegebenenfalls die Anweisung derselben auf die einzelnen Nachlaßgegenstände, je nach Lage der Sache.

Die ideelle Erbtheilung ist dann vorhanden, wenn der Erbseß errichtet und in demselben ein Nachlaßgegenstand — Grundstück oder ausstehende Forderung — als zur Theilung gelangendes Objekt bezeichnet und das Quotenverhältniß festgestellt, z. B. die Bemerkung hinzugefügt wird, daß von dem Grundstücke u. jeder Erbe $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{4}$ u. erhält. Darin liegt eine gegenseitige Ueberreignung der Quoten und es ist eine Theilung erfolgt, selbst wenn die Quoten genau den gesetzlichen Antheilen entsprechen also eine besondere Ausmittelung nicht nöthig ist, im Uebrigen aber das allein den Nachlaß bildende Grundstück im gemeinschaftlichen Besiz der Erben bleibt und der Besiztitel für sie unter Angabe ihrer Antheile berichtigt wird. Die später zum Zweck der Beilegung der Gemeinschaft vorgenommene besondere gegenseitige Ueberweisung der Antheile bildet einen, nach §. 16 des Tarifs zu besteuenden Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Erbtheilung gelangt in Folge testamentarischer Anordnungen häufig erst lange nach dem Tode des Erblassers zur Ausführung, z. B.

bei Beendigung des der hinterbliebenen Wittwe auf eine bestimmte Dauer oder auf Lebenszeit eingeräumten Nießbrauches,

mit der Großjährigkeit des jüngsten Kindes,

mit der auf eine näher angegebene Zeit bestimmten Uebernahme der Grundstücke Seitens eines der Miterben u.,

und wird ohne die Geschäfte im §. 4 nur darum beim Gericht anhängig, weil die Erben sämtlich großjährig und unter sich einig, oder weil die majorennen Erben verpflichtet sind, sich mit betheiligten Minorennen gerichtlich auseinanderzusetzen.

Auch ist darauf zu achten, ob ein Erbe, und welcher etwa nur als Legatar betheiligt und deshalb zu einem Kostenbeitrage nicht verpflichtet ist, z. B. eine Wittve, welche nach testamentarischer Anordnung statt des Erbtheils nur ein Ausgedinge erhält.

Bei der Theilung werden ignorirt, d. h. in concreto von der Erbtheilung diejenigen, im Erbseße bei der Aktivmasse aufgeführten Gegenstände ausgeschlossen, welche nach der Anordnung des Erblassers resp. dem Willen der Erben einer fortdauernden Gemeinschaft unterliegen sollen, resp. hinsichtlich welcher die Erben der Theilung vorläufig oder ganz entsagt haben. Eine solche Entsagung ist anzunehmen, wenn z. B. die Existenz einer im Inventarium aufgeführten Forderung an einen der Miterben oder deren Ehegatten bestritten, oder deren Nichtexistenz nur von einigen Erben zugegeben, im Uebrigen aber im Hinblick auf die auseinandergehenden Erklärungen der Erben unberücksichtigt gelassen wird. Die Berechnung erfolgt in diesem Falle in der Weise, daß zunächst die Kosten Tab. 2 Kol. III. unter Zugrundelegung des ganzen Objekts und demnächst die Tariffätze derselben Kolonne von dem wirklich getheilten Gegenstande hinzugerechnet werden.

Wird einer Erbtheilung entsagt und demnächst eine solche von Neuem beantragt, so sind einmal die Kosten für das nicht beendete Verfahren nach Tab. 2 Kol. III., das andere Mal aber für die ausgeführte Theilung nach derselben Tab. Kol. II. zu liquidiren. Das Erbtheilungsverfahren wird durch die Vollziehung des Erbseßes, und wenn mit der Erbtheilung eine Verwaltung verbunden ist, durch die Ausschüttung der Masse, wenn solche nicht vorher eingetreten sein sollte, beendet. Wann hierdurch eine Nachlaßregulirung in Bezug auf den Ansatz der Gerichtskosten als beendet angesehen werden kann, ist in jedem einzelnen Falle unter Rücksichtnahme auf die in concreto obwaltenden Verhältnisse zu beurtheilen. Wird später noch eine Theilung der früher dem gemeinschaftlichen Besiz der Erben vorbehaltenen Gegenstände beantragt und ausgeführt, so ist dies der Regel nach keine

Fortsetzung der früheren, sondern eine zweite, für sich besonders kostenpflichtige Erbtheilung, bei welcher der Werth der nachträglich vertheilten Gegenstände das Objekt bildet. Auf die früher erhobenen Kosten ist dabei nicht zurückzugehen.

Eine Unterbrechung der Nachlassregulierung möchte anzunehmen sein:

- a) wenn nach der Erklärung der Erben die Grundstücke ohne nähere Feststellung der Anthelle der einzelnen Erben vorläufig gemeinschaftliches Eigenthum — Erbengemeinschaft — bleiben sollen, der Nachlaß mag beim vormundschaftlichen Gericht oder bei einem andern Gericht regulirt werden;
- b) wenn ein, Seitens der Wittve in Antrag gebrachtes Auseinandersehungsverfahren durch ihren Tod beanstandet, von den Erben derselben aber zu Ende geführt wird, selbst wenn diese dieselben Personen sein sollten, mit denen sie sich über den Nachlaß ihres Mannes auseinandersetzen wollte.

2. Die bei der Erbtheilung behufs der Auseinandersehung der Erben wegen der Nachlassgegenstände vorkommenden Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind Akte unter den Betheiligten des Hauptverfahrens, z. B. Ueberlassungsverträge, Quittungen über den Empfang von Erbtheilen, Verpfändung eines Grundstückes oder Cedirung einer Forderung Seitens eines Miterben, als Annahmers, zur Tilgung der Schuld an seine Miterben, wengleich Grundstück und Forderung nicht zum Nachlaß gehören. Es sind daher für derartige Akte weder Kosten noch Stempel, auch nicht für die von den Erben verlangten Ausfertigungen zu liquidiren.

Dagegen sind, als außer dem Verfahren liegend, für die Akte, welche im Interesse zugezogener dritter Personen oder behufs Begründung eines neuen Rechtsverhältnisses zwischen den Erben, wie für diejenigen, welche gleichzeitig neben dem Hauptverfahren, oder nach Beendigung resp. außerhalb desselben aufgenommen werden, geeignetensfalls Kosten zu liquidiren, z. B.

für Verträge wegen Ueberlassung von Immobilien und Mobilien für Schuldverschreibungen, Cessionen, Vollmachten etc. (Tarif §§. 16 flg.);

für lösungsfähige Quittungen über eingezogene Aktivforderungen, insbesondere in dem Falle, daß der Schuldner, auch wenn er ein Miterbe sein sollte, den schuldigen Betrag noch an den Erblasser selbst bezahlt hat (a. a. D.);

für die nachträgliche Verpfändung des übernommenen Grundstücks wegen der früher ermittelten Erbtheile (a. a. D.);

für Cessionen, welche die Erben hinsichtlich der nicht zum Nachlaß gehörigen Aktiva aufnehmen lassen (a. a. D.);

für einen Hypothekenschein pro informatione von einem im Wege der freiwilligen Subhastation zu verkaufenden Grundstücke (Tarif §. 30), und für die Aufnahme der Taxe von demselben Grundstücke (a. a. D. §. 16); diese Geschäfte bilden keinen Bestandtheil des Verfahrens, beruhen vielmehr auf dem, diesem Verfahren vorausgehenden Antrage der Interessenten;

für die Vereinbarung einer weiteren Fortsetzung der Gemeinschaft der Güter zwischen den Erben (a. a. D. §. 16).

Es sind hiernach die Kosten nach §. 20 des Tarifs zu liquidiren, wenn ein zu einem ungetheilten Nachlaß gehörender Gegenstand nicht bei Gelegenheit der Nachlassregulierung, vielmehr mittelst besonderen Vertrages einem Miterben von den übrigen Erben zum alleinigen Eigenthum abgetreten wird.

Dagegen unterliegt die bei Gelegenheit der Feststellung der Erbeslegitimation oder im Laufe der Nachlassregulierung von der Wittve des Erblassers abgegebene Erklärung, daß sie die während der Ehe bestandene Gütergemeinschaft mit den Kindern fortsetzen wolle, nicht einem besonderen Kostenansatze; die übrigen nach Lage der Sache entstandenen Kosten sind selbstverständlich zu liquidiren und die auf die majorennen Erben entfallenen Beiträge einzuziehen. Kommt es später zu einer förmlichen gerichtlichen Erbtheilung, so sind den alsdann anzusetzenden Kosten die früher erhobenen Sätze entgegenzurechnen.

Wenn nach Einleitung des gerichtlichen Verfahrens und Verhandlung über die Art der Theilung, über die Konferenda etc. die majorennen Erben den Nachlaß unter sich außergerichtlich theilen und ein Erbzeug entweder gar nicht, oder vor einem Notar errichtet wird, so sind die Kosten nach Tab. 2 Kol. III. zu liquidiren, weil nach §. 23 Tit. 46 Thl. 1. der A. G. D. zu dem Theilungsverfahren eventuell die Abfassung, Berichtigung und Vollziehung des Erbzeuges gehört.

Die Prüfung des Erbzeuges zum Zweck der Extradition des Nachlasses oder behufs Berichtigung des Besitztels, oder die Ausfertigung eines Erbeslegitimations-Attestes begründen keine Erhöhung der Kosten. Auch ist die bloße Bestätigung eines notariell abgeschlossenen Erbzeuges nicht kostenpflichtig, weil sie ein dem Vormundschaftsrichter obliegendes Geschäft bildet.

Ein gerichtliches Nachlassregulierungsgeschäft ist nicht vorhanden:

1. wenn nur der privatim oder vor einem Notar, oder vor einem andern Gericht errichtete Erbzeug vorgelegt und gerichtlich anerkannt wird, sei es, weil gemäß testamentarischer Anordnungen der Vormund von den gesetzlichen Einschränkungen befreit,

oder der Nachlaß durch Anweisung der Erben auf die einzelnen Nachlaßgegenstände bis auf die Ueberweisung der Erbtheile vollständig getheilt ist, sei es, daß die allein theilhaftigen majorennen Erben sich über die Grundsätze der Theilung ohne Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens geeinigt haben (Jahrb. Bd. 41 S. 215). Die Kosten sind in diesem Falle nach Tab. 17 zu liquidiren; ist damit aber zugleich ein Erbeslegitimations-Verfahren verbunden, so sind dafür selbstredend die Kosten nach Tab. 1 Kol. 1. besonders zu erheben, weil die bloße Anerkennung des Erbvertrages kein Nachlaßregulirungsgeschäft bildet, mithin zwei verschiedene Akte vorliegen;

2. falls nach letztwilliger Anordnung der überlebende Ehegatte frei von aller Sicherheitsbestellung im ungestörten Besitze des Nachlasses bis zu seiner Wiederverheirathung bleiben und nur beim Eintritt der letzteren zur Theilung des Nachlasses verpflichtet sein soll, also auch bei der Gütergemeinschaft, so lange diese nicht aufgelöst wird.

Das Verfahren wird sich in diesem Falle auf die Anerkennung des Testaments oder Erbvertrages beschränken, und es werden in concreto nur die Kosten für die etwaigen Ueberlassungs-Verträge zu liquidiren sein.

Hat einer oder der andere der Erben besondere Kosten verursacht, so fallen ihm solche allein zur Last (Allg. G.-D. 1. 23 §. 23); hat ein Erbe durch sein Ausbleiben die Anberaumung eines neuen Termins zur Vereinigung über die Theilung des Nachlasses nothwendig gemacht, so muß beim Ausfalle der diesen Erben treffenden Kosten der ganze Betrag der Aktivmasse zum Grunde gelegt werden.

Wenn ein Empfangsberechtigter in dem zur Auszahlung seines Erbtheiles anberaumten Termine unentschuldig ausgeblieben ist, treffen ihn die Kosten für den vereitelten Termin.

Zu §. 6.

1. Die Verwaltung des Nachlasses setzt eine Einnahme an Revenüen voraus; dieselbe wird auch dann vom Nachlaßgericht speziell geleitet, sobald dasselbe als leitende Behörde konkurriert, z. B. im Falle der Annahme und Verwahrung im Nachlaß nicht vorgesehener Gelder, der Einziehung ausstehender Forderungen, Pächte, Miethen, Zinsen u. durch einen Dritten, welcher dem Gericht Rechnung zu legen hat. Die Kosten Tab. 3 kommen nach dem verwalteten Kapitalbetrage ohne Abzug der Schulden und ohne Rücksicht auf die Revenüen zum Ansatz.

Es ist eine Verwaltung nicht anzunehmen, wenn der Genuß und die Erhebung der Zinsen einem der Erben überlassen sind.

Von den Gerichten in den Hohenzollernschen Ländern

bleibt zu beachten, daß der §. 43 des Tarifs, nach welchem die Verwaltungskosten zu liquidiren sind, in jenen Ländern keine Anwendung findet.

2. Bei der Verwaltung von Grundstücken durch Verpachtung, Vermietung, oder in anderer Art ist vorausgesetzt, daß dieselbe unter unmittelbarer Leitung des Gerichts erfolgt, d. h. daß vom Gericht ein Verwalter hinsichtlich der bis zu einem gewissen Zeitpunkt in der Gemeinschaft gebliebenen Grundstücke bestellt ist, welcher über seine Verwaltung dem Gericht unter Zuziehung des Vormundes und der großjährigen Miterben Rechnung zu legen hat, und daß demnächst die Revenüen beim Gericht festgestellt und vertheilt, oder daß die Grundstücke Seitens des Gerichts verpachtet werden. Die betreffenden Sätze werden auch dann erhoben, wenn der Nachlaß bei einem andern, als dem zutreffenden vormundschaftlichen Gericht regulirt wird.

Ob das Eigenthum der verwalteten Grundstücke u. zur Nachlassmasse gehört, oder ob die Benutzung bloß auf einem Pachtverhältnisse beruht, ist dabei gleichgültig.

Kann ausnahmsweise für einen Zeitraum der Nettobetrag der Einkünfte nicht nachgewiesen werden, so ist der jährliche Betrag nach einem aliquoten Theile des Taxwerthes, eventuell des letzten Kaufpreises des betreffenden Grundstückes, resp. des bei der kaufmännischen Bilanz sich ergebenden Vermögens zum Grunde zu legen.

Die Kosten für die Verwaltung sind überhaupt nicht zu erheben:

1. wenn die zu dem ungetheilten Nachlaß gehörigen Kapitalien, Grundstücke u. der Mutter der Pflegebefohlenen oder einem der großjährigen Miterben zum Nießbrauch mit der Verpflichtung zur Alimentation der Pupillen oder zur Zahlung eines bestimmten jährlichen Revenüebetrages in die Pupillenmasse überlassen, oder wenn die Grundstücke u. nicht Seitens des Gerichts, sondern nur mit Zustimmung desselben verpachtet sind und von demselben nur allgemein beaufsichtigt werden (§. 652 Tit. 18 Thl. II. des A. L.-R.);

2. wenn die Fortführung einer Handlung einem Disponenten von einem befreiten Vormunde übertragen wird. Für die dabei vorkommenden Verträge sind die Kosten nach §. 16 des Tarifs zu liquidiren.

3. Es kommt stets nur der eigentliche Nachlaß in Betracht. Im Falle einer Vereinigung des Besitzes verschiedenartiger Vermögensbegriffe in einer Person, oder im Falle einer Gemeinschaft des Vermögens, welche nach dem Tode des einen Ehegatten zwischen dem überlebenden mit den Erben des Verstorbenen fortgesetzt wird, resp. mit dem Tode eintritt und bis zur Auseinandersetzung besteht, ist eine Absonderung nothwendig.

(Fortsetzung folgt.)